

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot an der Grundschule Schopp

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) *Die Verbandsgemeinde Landstuhl* bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Schopp für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern *nach* dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger, im Benehmen mit dem Schulelternbeirat, bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist. Die Betreuungskräfte melden sich bis spätestens 09:00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl ab. Sofern keine Möglichkeit einer Vertretung besteht, wird die Schulleitung rechtzeitig durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl über den Ausfall der Betreuung informiert.

(3) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulleiternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2

Aufnahme, Abmeldung und Beitrag Betreuung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten in der Schule.

Als erforderliche Unterlagen für die Anmeldung, sind ein komplett ausgefülltes Anmeldeformular und ein Betreuungsvertrag in der Grundschule abzugeben.

Die Vordrucke für die Anmeldung sind in der Grundschule erhältlich.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Vorrangig aufgenommen werden Kinder, deren Eltern den Betreuungsbedarf nachweisen können (z.B. Nachweis Arbeitgeber) bzw. Kinder, deren soziales Umfeld eine Aufnahme dringend erforderlich macht. Im Zweifelsfall wird von der Schulleitung, der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Elternbeirat über eine Aufnahme entschieden.

(2) Eine vorzeitige Abmeldung ist nur aus besonderem Anlass (z. B. Wegzug oder Schulwechsel) möglich. Die Abmeldung eines Kindes vom Betreuungsangebot muss immer schriftlich erfolgen.

(3) Der Elternbeitrag ist ganzjährig monatlich auch während der Schulferien fällig, da der Beitrag auf 12 Monate kalkuliert wurde. Bei anderer Verfahrensweise würden sich die monatlichen Beiträge entsprechend erhöhen. Die jeweiligen Gebühren für die Betreuung sind den Anmeldeformularen zu entnehmen.

Eine komplette Befreiung von der Zahlung des Elternbeitrages ist nicht möglich. Für das erste Kind ist der Beitrag in vollem Umfang zu zahlen. Bei weiteren Kindern wird je die Hälfte des Beitrages fällig.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) An der Schule wird zu folgenden Zeiten eine Betreuung angeboten:

Nachmittags wahlweise von 11.45 Uhr – 14.00 Uhr
oder von 11.45 Uhr – 16.00 Uhr

Die Betreuung findet an 5 Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) statt.

(2) Verhalten in der Spielbetreuung

In der Spielbetreuung werden den Kindern viele verschiedene Möglichkeiten zum Spielen, Basteln und Malen angeboten. Um einen harmonischen Ablauf zu gewährleisten, müssen alle Kinder einige Regeln einhalten. Jedes Kind, das einen Betreuungsraum verlässt, muss sich bei der zuständigen Betreuerin abmelden.

Mit den vorhandenen Materialien muss sorgsam umgegangen werden. Den Anweisungen des Betreuungspersonals müssen die Kinder Folge leisten. Bevor ein Kind nach Hause geht bzw. abgeholt wird, räumt es seine Spiel-/Bastelsachen auf. Handys, MP3-Player und elektronische Spielgeräte sind in der Betreuung nicht erlaubt.

§ 4 Mittagessen

(1) Allgemeines und Gebühren

Für alle Kinder, die für die Betreuung angemeldet sind, besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen einzunehmen.

Zu unserem Konzept gehört es, dass alle Kinder die bis 16 Uhr angemeldet sind am Mittagessen teilnehmen. Die Kinder, welche bis 14 Uhr angemeldet sind, dürfen von diesem Angebot ebenfalls Gebrauch machen.

Es ist die Pflicht der Eltern, die Pausenverpflegung (Essen und Getränke) ihrer Kinder sicherzustellen. Bei Kindern, die bis 14.00 Uhr bleiben und nicht am Essen teilnehmen, muss demnach auf eine ausreichende Mittagsverpflegung geachtet werden.

Für die Teilnahme am Essen wird vom Schulträger ein Unkostenbeitrag erhoben.

Es sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum ersten des Monats fällig. Eine genaue Abrechnung erfolgt nach jedem Schulhalbjahr.

Für sozial schwache Familien besteht die Möglichkeit auf Ermäßigung an den Kosten des Mittagessens. Auskunft erteilt die Verbandsgemeinde Landstuhl.

Eine Anmeldung zum Mittagessen erfolgt über das Formular „Anmeldung zur Schülernachmittagsbetreuung“ der Grundschule.

Die Anmeldung zum Mittagessen ist für ein Schuljahr gültig und muss vor Beginn der Sommerferien neu erfolgen.

Eine Abmeldung ist nur aus besonderem Anlass (z. B. Krankheit, Wegzug oder Schulwechsel) möglich. Ist ein Kind erkrankt, melden es die Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr telefonisch in der Grundschule oder in der Schul-App „Sdui“ ab.

(2) Ablauf beim Mittagessen

Die Kinder, welche zum Mittagessen angemeldet sind, gehen gemeinsam, begleitet von einer Betreuungskraft, zu den jeweiligen Essenszeiten zum Essen.

Beim Essen muss sich jedes Kind angemessen verhalten (siehe hierzu auch § 8 Ausschluss).

§ 5 Hausaufgaben

Von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr findet täglich eine Lernzeitstunde statt. Die für die Betreuung angemeldeten Kinder sollen in dieser Zeit unter Aufsicht ihre Hausaufgaben erledigen.

Diese Lernzeitstunde entbindet die Erziehungsberechtigten jedoch nicht von Ihrer Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben, sowie für weitere individuelle Lernerfordernisse des Kindes Sorge zu tragen.

§ 6 Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate in Verzug sind.

§ 7

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten und der Meldung des Kindes beim Betreuungspersonal. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt dann bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Sofern ein Kind außerhalb der regulären Zeit abgeholt werden muss, kann dies nur zur vollen Stunde erfolgen.

(3) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(5) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 8

Ausschluss

Wenn ein Kind permanent den geordneten Ablauf in der Betreuung stört (z.B. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder, Nichtbefolgen der Weisungen des Betreuungspersonals usw.) oder Eltern ihren Pflichten (z. B. keine pünktliche Abholung der Kinder) aus der Betreuungsordnung wiederholt nicht nachkommen, kann das Kind mit sofortiger Wirkung zeitweise oder ganz aus der Betreuung ausgeschlossen werden.

Dies geschieht in Absprache mit der Schulleitung und wird den Erziehungsberechtigten im Falle eines kompletten Ausschlusses schriftlich mitgeteilt. Im Falle von schwerwiegenden Verstößen gegen die Betreuungsordnung behält sich die Schulleitung einen sofortigen Ausschluss ohne die oben genannte Vorgehensweise vor.

Landstuhl, den 08.07.2024



Träger:

Meier
1. Bgo

Schulleitung:



Schul Elternbeirat: